

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1803

20 (17.11.1803) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provincial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 20. Donnerstags den 17. November 1803.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Ad

Potentissimum SVECIAE Regem,
GUSTAVVM ADOLPHVM,
Carolsruhae inter Germanos degentem MDCCCIII
mense Novembri.

Longaeva vita superes, GVSTAVE, Biornum (V.)
Halstano similis, Pater Patriæ usque voceris,
Aeques imperio fausto mitique Philippum (I.),
Erici (IX.) Sancti clara pietate corusces,
TE Gustavorum laus, gloria, fama sequatur,
In coelum redeas serus, carusque nepoti!

An den

großmächtigsten König von Schweden,
Gustav Adolph,
bey Seinem Aufenthalte zu Karlsruhe in Deutschland 1803
im Monat November.

Lebe, o Gustav, zum Heil von Schweden noch länger als Biorn (V.)
Heiße auf ewige Zeit, wie Halstan, des Vaterlands Vater,
Gleiche dem Philipp (I.) an Glück der frohen und sanften Regierung,
Werde durch Frömmigkeit groß, wie einst der heilige Erich (IX.)
Dich begleite Lob, Ehre und Ruhm von jeglichem Gustav,
Kehre zum Himmel zurück, doch spät und theuer dem Enkel!

Landes-Verordnungen.

General-Verordnung an sämtliche Ober- und Aemter der badischen Markgrafschaft und Pfalzgrafschaft, auch obern Fürstenthums &c.

Serenissimus Elector haben gnädigst verordnet, daß in Zukunft auch die Söhne solcher Soldaten, die in Garnisonen heurathen, ohne irgendwo bürgerlich oder hinterfäslich angenommen zu seyn, Milizpflichtig seyn sollen, wenn gleich der Garnisons-Ort die Freyheit vom Miliz-Zug zu genießen hat. Karlsruhe den 5. November 1803.

Kurbadische Kriegs-Kommission.

Polizey-Verordnungen.

[Die öffentliche Sicherheit betreffend.] Verhütung nächtlicher Exzesse, Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, auch zur Nachtszeit, waren das Ziel der im Jahre 1792 in der hiesigen Residenz errichteten Patrouillen-Anstalt. Das wohlbedenkende Publikum wirkte damals selbst wohlthätig mit, die kurfürstlichen Diener schlossen sich willig an die Bürgerschaft zu Erreichung der guten Absicht an, und solche kam dadurch zu Stand, daß Nachts nach 11 Uhr, als um welche Zeit ohnehin aller öffentliche Verkehr geendigt ist, Niemand, ohne Ausnahme des Standes, es sey denn in Berufs- oder sonst erwiesenen notwendigen Geschäften, und mit brennendem Licht in der Laterne versehen, auf den Straßen mehr angetroffen werden durfte.

Von künftigen Montage den 21. Dies. Monats an, als wo Jedermann bereits davon Kenntniß haben kann, wird diese Verordnung wieder durchgängig beobachtet, die Innwohnerschaft aber mit dem Bezuge zu den Patrouillen geschont, und diese blos zunächst durch die dazu aufgestellten Polizeydiener, sodann aber auch durch die vorzügliche Mitwirkung des wachhabenden kurfürstlichen Militairs verrichtet werden.

Wer nun nach 11 Uhr Nachts noch auf den Straßen wandelt, hat vordersamst alle Zeit eine Laterne mit brennendem Licht bey sich zu führen, der begegnenden Patrouille über seine Verrichtung ungeweigert hinlängliche Auskunft zu ertheilen. Wer dieses nicht beobachtet, läuft Gefahr, im zweifelhaften Fall auf die nächste Wache geführt, und auch bey nachgehends erwiesener unschuldigen Absicht Morgens gegen Erlegung eines Gulden entlassen zu werden; wogegen die Strafe des Muthwillens und Lärmens härter ausfallen, das gröbere Vergehen aber nach den vorliegenden Landes-Gesetzen geahndet werden wird. Um auch den Patrouillen das Verfolgen und Ergreifen der Contravenienten zu erleichtern, diesen hingegen das Entspringen und Verbergen zu erschweren, ist jeder Innwohner bey gleicher Strafe von 1 fl. verbindlich, von 11 Uhr Nachts an Thür und Thor seiner Wohnung geschlossen zu halten. Karlsruhe den 15. November 1803.

Kurfürstliche Polizey-Deputation.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Karlsruhe. [Liquidation.] Wer an die Vermögensmasse des dahiesigen Hofschmidts Johann Michael Bock und seiner kürzlich verstorbenen Ehefrau Anna Maria, einer gebornen Gb3, welche zuvor an weiland Hofschmidt Müller verheurathet gewesen, eine Schuldforderung oder sonstige derartige Ansprache zu haben vermeint, solle solches zum Behuf der vorgehenden Vermögensabtheilung Montag den 21. Nov. d. J. Vormittags 8 Uhr bey der auf hiesigem Rathhaus vorgehenden Liquidation der Passiven dem Oberamtlichen Commissario bey Strafe des Ausschlusses von der Masse, eingeben und seinen Beweis gleich mitbringen.

Zugleich werden alle jene, welche in die Masse mit ir-

gend einer Schuldbgkeit zurückstehen und sich den verschiedenen Folgen der Geschäftsbehandlung nicht aussetzen wollen, anmit aufgefordert, diesershalben noch in Zeiten mit dem Wittwer Hofschmidt Bock Richtigkeit zu treffen. Verordnet bey dem kurbadischen Oberamt Karlsruhe den 27. Oct. 1803.

Pforzheim. [Verurtheilung.] Da der bößlich ausgetretene Johann Jakob Holzinger von Pforzheim auf die gegen ihn erlassene Ebdictal Citation sich nicht dahier gestellt, und sich seines Austritts wegen verantwortet hat, so wird in Gemäßheit Kurfürstlicher Regierungs Verfügung das Vermögen des Holzingers confiscirt und derselbe der diesseitig kurfürstlichen Lande verwiesen. Verordnet bey Oberamt Pforzheim den 21. October 1803.

Pforzheim. [Mundtods-Erklärung.] Nach einer eingelassenen kurfürstl. Regierungs-Verfügung ist der Kiefer Friedrich Höffe von Weiler für mundtods erklärt, und ihm der Bürger Michael Kern von Ida zum Pfleger gesetzt worden. Dieses wird zu dem Ende bekannt gemacht, damit sich Niemand mit demselben ohne Vorwissen seines Pflegers in einen Handel einlassen, oder ihm etwas borgen soll, in dem sonst keine Hilfe wegen derartigen Forderungen geleistet werden wird. Pforzheim bey Oberamt den 29. October 1803.

Pforzheim. [Schulden-Liquidation.] Zur Schulden-Liquidation des von hier nach Wien ziehenden Bürgers und Bijotier Carl Friedrich Hepp dahier ist der Termin auf Mittwoch den 23. dieses Monats anberaumt. Alle diejenigen Gläubiger, welche nun an den gedachten Hepp eine Forderung zu machen haben, haben sich an gedachtem Tag bey kurfürstl. Stadtschreiberey zu melden, widrigenfalls jeder sich nachher die unangenehmen Folgen selbst zuzuschreiben hat. Verordnet Pforzheim bey Oberamt den 5. November 1803.

Uberg. [Schulden-Liquidation.] Zur Schulden-Liquidation des in Untersuchung gerathenen Johannes Braun, Bürger im Bühlerthal in der Seckenhalt, ist Dienstag der 29. dieses Monats anberaumt; wer etwas an denselben zu fordern hat, soll auf besagten Tag unter Mitbringung seiner Beweis-Urkunden in hiesig kurfürstlicher Amtschreiberey um so gewisser erscheinen, widrigenfalls er nach Verfluß dieses Termins nicht mehr gehört werden wird. Verordnet Bühl bey Oberamt den 4. November 1803.

Hochberg. [Vorladung.] Der verschollene Johannes Fischer von Ralsterdingen hat sich binnen 9 Monaten dahier zu stellen, widrigenfalls sein Vermögen seinem anwesenden Bruder Michael Fischer gegen Kautionsausgesolgt wird. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 31. October 1803.

Emmendingen. [Schulden-Liquidation.] Wer etwas an die Bürger alt Johannes Jakob und Johann Jakob Gumpert in Ihringen zu fordern hat, soll solches Montags den 19. December d. J. bey Verlust desselben in dem Wirthshaus zum Hirsch allda vor dem Theilungs-Commissär unter Mitbringung der Beweisurkunden Vormittags gehörig liquidiren und das weitere vernehmen. Verordnet bey Oberamt Hochberg den 7. Nov. 1803.

Badenweiler. [Mundtods-Erklärung.] Der Jakob Argast von Muggard ist für mundtods erklärt, und Fritz Weber von da für ihn und seine schon vor einigen

Jahren mundtods gemachte Frau als Pfleger bestellt worden, ohne dessen Einwilligung sich die Argastischen Eheleuten in keinen gültigen Kontrakt einlassen können, Welches hiermit zu Jedermanns Warnung bekannt gemacht wird. Verordnet Mühlheim den 3. Nov. 1803.

Kurfürstl. badisches Oberamt allda.
Schliengen. [Schulden-Liquidation und Mundtods-Erklärung.] Ueber den schon im April 1800 für mundtods erklärten Marx Brändlin zu Rauchen, ist auf besonderes Anrufen seiner Ehefrau die Vermögenssuntersuchung erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, die etwas an den Marx Brändlin zu Rauchen rechtmäßig zu fordern haben, aufgefordert, den 4. Jänner 1804 in der Amtskanzley dahier entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls sie nachher keine Rechts-Hülfe mehr zu erwarten haben. Zugleich wird die schon im Jahr 1800 in der benachbarten Gegend bekannt gemachte Mundtods-Machung des Marx Brändlin dem damals schon Anton Mezger der Waisenvogt zu Rauchen zum Vogtmann gesetzt worden, ohne dessen Vorwissen und Gutheißung daher Niemand demselben etwas borgen, wachmals öffentlich bekannt gemacht. Verordnet bey Amt Schliengen den 4. November 1803.

K a u f = A n t r ä g e .

Karlsruhe. [Gebäude und Güter-Verkauf.] Es werden von den Gebäuden und Gütern des ehemaligen Klosters Schwarzach auf Donnerstag den 24. dieses bey der dortigen Interims-Verrechnung in loco Schwarzach nachfolgende Stücke zum öffentlichen Verkauf mit Vorbehalt herrschaftlicher Ratifikation ausgesetzt; als:

- 1) Die bisherigen Beschlieserey = Bierbrauerey = Beckerey = Waschhaus = 11. Gebäude;
- 2) das bisherige Anthaus, die Schäferey = Wohnung und Schaaf-Scheuer außerhalb den Kloster = Mauern;
- 3) der zunächst an diesen Gebäuden gelegene zwey und 3 Viertel Juch große Hopfen-Garten; und
- 4) die bisher in klösterlicher Selbstbenutzung gewesene, ebenfalls nahe gelegene 46 Juch Ackerfeld, im Ganzen oder vereinzelt;

Wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden. Karlsruhe den 3. November 1803.

Kurfürstliches Hofraths-Kollegium
zweiten Senats.

Karlsruhe. [Wein feil.] Bey dem Buchhändler Schmeider ist zu haben: Burgunder Wein, die Bou-

zeille 1 fl. 21 kr., rother und weißer Champagner, die Bouteille 2 fl. 20 kr., Riersteiner 1783er Rheinwein die Bouteille 1 fl. 21 kr. Da diese Weine aus den Ländern, wo sie gewachsen, bezogen sind, so kann man für deren Aechtheit und Güte bürgen.

Karlsruhe. [Vey Hofbuchdrucker C. F. Müller ist fertig geworden und für 4 kr. zu haben: Wand- oder Comptoir-Kalender auf das Jahr 1804 auf einem Bogen in Folio; außer dem Kalender (incl. der französischen Zeitrechnung) befindet sich darauf: die 5 und 6 pro Cent Interessen-Rechnung von 1 fl. bis 1000 fl. auf 1 Jahr und 1 Monat berechnet, sodann die Ankunft und der Abgang der Briefpost und der Postwägen in Karlsruhe, eben so der gewöhnlichsten Boten, und ein genaues Verzeichniß der Jahrmärkte, welche von den Karlsruher Professionisten gewöhnlich besucht werden. Diese bequeme Uebersicht so mancherley nothwendigen Gegenstände für das gesamte Publikum auf einem Bogen, wird ohne Zweifel die auswärtigen Nürnberger, Frankfurter, ic. bebilderte und ungebildete Wand- und Comptoir-Kalender verdrängen.

Karlsruhe. [Haus feil.] Ein zweistöckiges Haus, welches besonders für einen Gewerbmänn die vortheilhafteste Lage in der Stadt hat, steht um einen billigen Preis zu verkaufen. Das Comptoir des Provinzialblattes giebt darüber nähere Auskunft.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] In dem Hause des Herrn Hofgerichts-Secretärs Dresch, in der Friedrichstraße, ist der obere Stock mit allen Bequemlichkeiten nebst Garten auf den 23. Jenner 1804 zu vermietthen, auch im Lauf gegenwärtigen Quartals schon zu beziehen, wofür Herr Saisen- und Lichterfabrikant Günther nähere Auskunft giebt.

Karlsruhe. [Logis.] In einer der besten Lagen der langen Straße ist auf den 23. Januar ein Logis von 6 Zimmern samt Zugehörde zu verleihen, und das Nähere im Comptoir des Provinzialblattes zu erfragen.

Lahr. [Ein Capital wird gesucht.] Eine Gemeinde im Oberamt Lahr sucht gegen gute Sicherheit ein Capital von 8 bis 10,000 fl. und will davon 5 pro Cent Zins entweder alle Jahre oder alle 6 Monate bezahlen. Das

Nähere ist bey hiesigem Oberamt zu erfahren und in Ordnung zu bringen. Lahr den 27. October 1803.

Kurfürstliches Oberamt.

Nachricht.

Karlsruhe. [Hospital.] Der Vorsteher des hiesigen bürgerlichen Hospitals für den gegenwärtigen Monat ist Hr. Hof- und Regierungs-Rath-Meßner Preuschen,

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruhet dem Ehlerung. Rand. Stark von Ertlingen Licentiam practicandi zu ertheilen.

Ferner haben Höchstselben den beiden Doctoren Medicina, Herrn Ventleser von Pforzheim und Herrn Sachs von Stein die Licentiam practicandi in Höchstdero kurfürstlichen Landen zu ertheilen geruhet.

Kirchenbuchs-Auszüge.

Gebörne. Den 8. Nov. Johann Jakob, Vater, Johann Nagel, kurfürstlicher Stallbedienter. Den 9. Gustav Friedrich, Vater, Philipp Jakob Müller, Bürger und Schneidermeister. Den 12. Karl Gustav, Vater, Herr Johann Georg Wilhelm Müller, kurfürstlicher Hofgärtner.

Gestorbene. Den 11. November. Ein Knäblein todt geboren, Vater, Johann Georg Langendorf, Bürger dahier. Den 12. Frau Marie Magdalene, geb. Ebelin, Herrn Johann Georg Reier, kurfürstlichen Malers in Gottsän Ehefrau, alt 41 Jahre 7 Monat 15 Tage. Den 13. Reichsfreyherr Karl von Geusau, Herr zu Hägendorf und Schaafdorf, kurfürstlich badiſcher wirklicher Geheimer Rath, Oberjägermeister und Ritter des Ordens der Treue, alt 69 Jahre 3 Monate 19 Tage.

Kopulirte. Den 13. November. Herr Carl Friederich Reles, Hoslaquai, mit Jungfer Louise Sophie Ständlin von hier.

Auflösung der Charade in Nro. 19.

Die Devise.

Charade.

Die erste fährt, doch nicht auf bloßer Erde,
Auch ohne Räder, ohne Pferde.
Die zweyte kommt beyhm Rechnen vor,
Und mancher sucht es hinterm Ohr.
Das Ganze zeigt ein großes Unglück an,
Wo selten Jemand helfen kann.